

BAUAUSNUTZUNG:

BEI EINGESCHÖSSIGER BAUWEISE GRZ = MAX. 0.4

BEI ZWEIGESCHÖSSIGER BAUWEISE GRZ = MAX. 0.4

GFZ = MAX. 0.6

ART DER NUTZUNG

REINES WOHNGEBIET

OFFENE BAUWEISE

EINZELHÄUSER

1 EINSTELLPLATZ ODER GARAGE JE WOHNEINHEIT
AUF DEM GRUNDSTÜCK VORSEHEN

AUSNAHME GEMÄSS §31 (1) BBAUG: HALBOFFENE BAU-
WEISE (GARAGE AUF DER GRENZE), WENN GEMÄSS
§13 (2) ODER (4) RGO UNBEDENKLICH.